

Er hat sich dabei den Anordnungen des Bergamts und der Ortsverwaltungsbehörde oder derjenigen Personen, welche von diesen Behörden mit Auftrag versehen sind, zu unterwerfen. Im Nichtbeachtungsfalle kann die Fortsetzung der Schurfarbeiten untersagt und die dadurch verrichtete Oberfläche unter Beobachtung der nöthigen Sicherungsmaßregeln auf Kosten des Schürfers sofort wieder in den früheren Stand gesetzt werden.

§ 30.

Einebnung der Schürfe.

Der Schürfer muß, wenn er die Schurarbeit aufgibt, die durch solche verursachten Oeffnungen an der Oberfläche unter Beobachtung der nöthigen Sicherungsmaßregeln einebnen. Thut er dies nicht, so hat solches das Bergamt auf dessen Kosten bewirken zu lassen.

Der Schürfer muß dem Bergamte vor Beginn der Schurarbeiten eine Caution deshalb bestellen.

§ 31.

Suchstölln, Bohrlöcher.

Die Bestimmungen dieses Capitels leiden auch Anwendung auf die zur Untersuchung des Gebirges nach vorher eingeholter Genehmigung des Bergamts zu treibenden Stölln, Bohrlöcher und ähnlichen unterirdischen Arbeiten, so lange sie sich nicht mit der Gewinnung von verleihbaren Mineralien beschäftigen; ausgenommen hiervon sind die in § 20 enthaltenen Fristbestimmungen, welche vielmehr von dem Bergamte nach der jedesmaligen Sachlage zu bemessen sind.

Im Uebrigen leiden auf dergleichen Baue, soweit dies nach ihrer Beschaffenheit in Frage kommt, auch die Bestimmungen in Abschnitt VII., VIII., IX. und X. gegenwärtigen Gesetzes Anwendung.

Capitel II.

Vom Muthen.

§ 32.

Muthung.

Wer das Recht erlangen will, innerhalb eines gewissen Bezirks metallische Mineralien zu gewinnen, muß bei dem Bergamte um Verleihung nachsuchen — Muthung einlegen.